

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache
des Bauern Wilhelm G. [REDACTED] in H. [REDACTED] bei M. [REDACTED],
D. [REDACTED],

Verpächters und Antragsgegners, Be-
schwerdeführers und Beschwerdegeg-
ners sowie Rechtsbeschwerdeführers,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
gegen

den Landwirt Hermann B. [REDACTED] in H. [REDACTED] bei M. [REDACTED],
D. [REDACTED] Mr. [REDACTED],

Pächter und Antragsteller, Beschwer-
degegner und Beschwerdeführer sowie
Rechtsbeschwerdegegner,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

wegen Verlängerung eines Pachtvertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. Juli 1952 un-
ter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch so-
wie der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche
beschlossen:

Die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens
werden dem Verpächter auferlegt. Die dem
Pächter ausserhalb des Rechtsbeschwerdever-
fahrens entstandenen Kosten sind nicht zu
erstatten.

Gründe:

Der Verpächter ist Eigentümer eines Hofes von rund 432 Morgen in H[REDACTED]. Zu diesem Grundbesitz gehört ein Hof von etwa 76 Morgen, den der Verpächter vor längerer Zeit als Ersatz für Gelände erhalten hat, das er für den Truppenübungsplatz H[REDACTED] abtreten musste. Dieser Hof war damals an den Vater des jetzigen Pächters verpachtet, der nach dem Tode seines Vaters in den Pachtvertrag eingetreten ist.

Der Verpächter bemühte sich seit Jahren, den verpachteten Hof in Eigenbewirtschaftung zu nehmen, hatte damit aber keinen Erfolg. Zuletzt wurde das Pachtverhältnis durch gerichtliche Entscheidung bis Martini 1951 verlängert.

Der Pächter hat rechtzeitig vor Ablauf dieser Verlängerung erneut um Pachtschutz nachgesucht, obwohl die vorausgegangene Verlängerung nur als eine angemessene Übergangszeit gedacht war, die dem Pächter Gelegenheit geben sollte, sich eine andere Existenz zu schaffen. Der Verpächter hat einer nochmaligen Verlängerung des Vertrages widersprochen. Das Amtsgericht hat den Pachtvertrag um ein Jahr bis Martini 1952 verlängert. Gegen diese Entscheidung haben beide Vertragsparteien Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Verpächters zurückgewiesen und auf die Beschwerde des Pächters das Pachtverhältnis bis Martini 1954 verlängert.

Der Verpächter hat diese Entscheidung mit der Rechtsbeschwerde angegriffen, dieses Rechtsmittel aber vor Ablauf der Begründungsfrist zurückgenommen. Daraufhin hat der Pächter beantragt, dem Verpächter die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

Diesem Antrage konnte nur zum Teil entsprochen werden.

Nach § 43 Abs 1 LVO ist über die Kosten des Verfahrens zugleich mit der Entscheidung über die Hauptsache zu befinden. Im vorliegenden Falle kann infolge der Rücknahme der Rechtsbeschwerde eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergehen. In derartigen Fällen bilden, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, die Kosten des Rechtsmittel-

- 3 -

verfahrens die Hauptsache im Sinne der §§ 50, 51 LVO.
Es ist danach in solchen Fällen eine selbständige Entscheidung über die Kosten zulässig.

Dem Antrage des Pächters war hinsichtlich der im Verfahren entstandenen Kosten (§ 50 LVO) zu entsprechen, da der Verpächter das von ihm eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat und es daher der Billigkeit entspricht, dass er die von ihm veranlassten gerichtlichen Kosten trägt. Dagegen bestand keine Veranlassung, dem Verpächter auch die dem Pächter ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen. Der Pächter hat nämlich eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses um mehrere Jahre erstrebt, obwohl ihm in dem vorausgegangenen Verfahren nur noch eine Übergangsfrist von einem Jahre bewilligt worden war. Er hat also ein Verfahren eingeleitet, von dem er sich nach den vorausgegangenen Entscheidungen keinen Erfolg versprechen konnte. Wenn er gleichwohl sein Ziel erreicht hat, so beruht dies darauf, dass das Beschwerdegericht, was nicht zu erwarten war, einen seiner früheren Auffassung entgegengesetzten Standpunkt eingenommen hat. Bei dieser Sachlage ist es verständlich, dass der Verpächter die Beschwerdeentscheidung mit der Rechtsbeschwerde angegriffen hat. Es würde danach unbillig sein, dem Verpächter auch die ausserhalb des Rechtsbeschwerdeverfahrens entstandenen Kosten des Pächters auf-



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zuerlegen (§ 51 LVO).

Es war daher, wie geschehen, zu beschliessen.

Dr. Pritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche